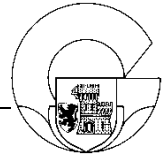


Textliche Festsetzungen



Bebauungsplan W 54
„Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“
- Ortsteil Wevelinghoven

Stadt Grevenbroich

Bebauungsplan W 54
„Logistikzentrum Grevenbroicher Straße“
- Ortsteil Wevelinghoven

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 24 BauGB i. V. m. § 8 und § 1 Abs. 4 und Abs. 9 BauNVO)

1.1. Zulässigkeit von Nutzungen

Im Gewerbegebiet (GE) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis V des Anhangs 1 des Abstandserlasses des MUNLV 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V, welche mit einem (*) gekennzeichnet sind, und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen ausgehen.

Anlagen die einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG in Verbindung mit der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV bilden oder Bestandteil eines solchen wären sind unzulässig.

1.2. Ausschluss von Ausnahmen

Im Gewerbegebiet (GE) werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
- Vergnügungsstätten

nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3. Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben

Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

2.1. Höhe baulicher Anlagen

Im Gewerbegebiet (GE) ist die Höhe baulicher Anlagen und sonstiger Anlagen als maximal zulässige Gebäudehöhe (H_{max.}) in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt.

Als maximale Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt des Daches / der Attika bei Flachdächern (Neigung < 7°) und die Oberkante des Firstes bei Anlagen mit geneigten Dachformen (Neigung > 7°).

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen durch technische Anlagen und/oder untergeordnete technische Bauteile wie z. B. Lüftungs- und Kühlaggregate, Lüftungsanlagen, Lüftungsklappen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist um bis zu 2,00 m zulässig, sofern die Anlagen und untergeordneten Bauteile um mindestens 3,00 m von den Außenwänden des Gebäudes zurückversetzt angeordnet werden.

2.2. Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl

Im Gewerbegebiet (GE) kann die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 durch bauliche Anlagen zum aktiven Lärmschutz um bis zu 0,03 auf maximal 0,83 überschritten werden.

3. **Stellplätze**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Im Gewerbegebiet (GE) ist die Errichtung von Stellplätzen für Lastkraftwagen (Lkw) und Personenkraftwagen (Pkw) ausschließlich innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplatzanlagen (St) zulässig. Eine Anordnung von Stellplätzen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist unzulässig. Neben Stellplatzflächen sind innerhalb der Fläche für Stellplatzflächen (St) Flächen für Grundstückszu- und -ausfahrten sowie Rangier- und Fahrwegflächen zulässig.

4. **Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Gewerbegebiet (GE) sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Abweichend von Satz 1 sind Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser einschließlich der Löschwasservorhaltung dienen sowie Anlagen zur Ableitung und Versickerung von Brauchwasser und Oberflächenwasser auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. **Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die bestehenden Strukturen zu erhalten und im Bereich der ehemaligen Werksbahntrasse – Flurstücke 132 (in Teilen), 133 und 537 (in Teilen) – als Baumhecke mit in Teilen offenen Schotterbereichen zu entwickeln. Auf den Bereichen nördlich des Böschungsfußes der ehemaligen Werksbahntrasse – Flurstück 1 – ist eine Streuobstwiese anzupflanzen.

Bäume sind in einer mindestens zweimal verpflanzten Qualität (2.xv) und einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Sträucher sind in einer mindestens zweimal verpflanzten Qualität (2.xv) sowie mit mindestens drei Trieben mit einer Mindesthöhe (ohne Ballen) von 60-100 cm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände oder eine Kombination aus beiden) und Anlagen zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser einschließlich Anlagen der Löschwasservorhaltung ist auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausnahmsweise zulässig. Innerhalb der festgesetzten Fläche darf der Versiegelungsanteil für die ausnahmsweise zulässigen Versorgungsanlagen eine Fläche von 175 m² nicht überschreiten.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1. Anpflanzflächen AF1 bis AF3

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen AF1 bis AF3 sind Pflanzungen aus verschiedenen standortgerechten Gehölzen unter Verwendung der in der Pflanzliste (Punkt 6.3) benannten Arten anzulegen. Entsprechend der Kennzeichnung sind die Flächen AF1 als Baumhecke und die Flächen AF2 als Strauchhecke anzulegen. Auf den Flächen AF3 ist jeweils eine Baumreihe anzupflanzen, die nach zehn Wachstumsperioden einen Kronenschluss / ein geschlossenes Kronendach bildet.

Bäume sind in einer mindestens zweimal verpflanzten Qualität (3.xv) und einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Sträucher sind in einer mindestens zweimal verpflanzten Qualität (2.xv) sowie mit mindestens drei Trieben mit einer Mindesthöhe (ohne Ballen) von 60-100 cm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen AF1 bis AF3 ist die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden, Lärmschutzwällen oder eine Kombination aus beiden ausnahmsweise zulässig.

6.2. Böschungen und Grünstreifen

Im Gewerbegebiet (GE) sind Böschungen und Grünstreifen mit Bäumen und/oder Sträuchern aus verschiedenen standortgerechten Gehölzen unter Verwendung der in der Pflanzliste (Punkt 6.3) benannten Arten oder als Vegetationsfläche mit vereinzelt Bäumen und/oder Sträuchern anzulegen.

Bäume sind in einer mindestens zweimal verpflanzten Qualität (2.xv) und einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Sträucher sind in einer mindestens zweimal verpflanzten Qualität (2.xv) mit mindestens drei Trieben mit einer Mindesthöhe (ohne Ballen) von 60-100 cm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

6.3. Pflanzliste

Die nachstehenden Pflanzlisten standortgerechter Straucharten und Bäume stellen einen unverbindlichen Vorschlag für die Artenauswahl dar und sind damit nicht abschließend.

Baumarten für freiwachsende Baumhecken

Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Erle), Betula pendula (Sandbirke), Betula pubescens (Moorbirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica (Rotbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Malus sylvestris (Wild- / Holzapfel), Populus nigra (Schwarzpappel), Populus tremula (Zitterpappel), Prunus avium (Vogelkirsche), Pyrus pyraister (Wild- / Holzbirne), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Salix fragilis (Bruchweide), Salix pentandra (Lorbeerweide), Salix alba (Silberweide), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus torminalis (Elsbeere), Sorbus aria (Mehlbeere), Tilia cordata (Winterlinde), Ulmus sp. (Ulme)

Straucharten für freiwachsende Baum- und Strauchhecken

Berberis vulgaris (*Gemeine Berberitze*), Cornus mas (*Kornelkirsche*), Cornus sanguinea (*Roter Hartriegel*), Corylus avellana (*Hasel*), Crataegus monogyna (*Eingrifflicher Weißdorn*), Crataegus laevigata (*Zweigrifflicher Weißdorn*), Eonymus europaeus (*Pfaffenhütchen*), Frangula alnus (*Faulbaum*), Ilex aquifolium (*Stechpalme*), Ligustrum vulgare (*Gemeiner Liguster*), Lonicera xylosteum (*Gemeine Heckenkirsche*), Prunus padus (*Traubenkirsche*), Prunus mahaleb (*Steinweichsel*), Prunus padus (*Traubenkirsche*), Prunus spinosa (*Schlehe*), Rhamnus cathartica (*Kreuzdorn*), Ribes rubrum (*Rote Johannisbeere*), Ribes nigrum (*Schwarze Johannisbeere*), Rosa canina (*Hundsrose*), Rosa glauca (*Hechtrose*), Rubus fruticosus (*Brombeere*), Salix cinerea (*Grauweide*), Salix viminalis (*Korbweide*), Salix triandra (*Mandelweide*), Salix aurita (*Ohrweide*), Salix purpurea (*Purpurweide*), Salix caprea (*Salweide*), Sambucus nigra (*Schwarzer Holunder*), Sambucus racemosa (*Traubenholunder*), Viburnum opulus (*Gemeiner Schneeball*)

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der im Geltungsbereich gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind an Fassaden bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Räumen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind – Aufenthaltsräume im Sinne des § 46 BauO NRW – nach DIN 4109-1 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandteile, Fenster, Lüftungen, Dächer etc.) zu stellen. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01 und der in der Planzeichnung dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel / Lärmpegelbereiche zu bestimmen. Die Zuordnung zwischen den Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegeln ist wie folgt definiert:

Lärmpegelbereich	I	II	III	IV	V	VI	VII*
maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB(A)	55	60	65	70	75	80	ab 80*

* Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

B Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

1. Werbeanlagen

Im Gewerbegebiet (GE) sind Anlagen der Außenwerbung in Form von Werbeanlagen an den Gebäudefassaden oder als freistehende Werbeanlagen zulässig.

An Gebäudefassaden ist je Betrieb maximal eine Werbeanlage pro Gebäudefassade zulässig. Die Errichtung von freistehenden Werbeanlagen ist ausschließlich im Bereich zwischen der Grevenbroicher Straße und der nordwestlichen Baugrenze in Form von einem gemeinsamen Werbepylon, Schildern

und/oder Fahnen zulässig. Für den Werbepylon und Werbeschilder beträgt die maximale Höhe 20,00 m und für Fahnenmasten 9,00 m ab OK. Gelände.

Werbeanlagen mit wechselndem (Blinkreklame) Licht, bewegtem (laufendem) Licht sowie Werbeanlagen oberhalb der Gebäudeattika sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

C Kennzeichnungen und Hinweise

1. Geländeoberfläche

Für die Herrichtung der Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Eingriff in das Gelände mit Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche erforderlich. Als Geländeoberfläche für die Ermittlung der Tiefe der Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 4 BauO NRW ist die im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegte Geländeoberfläche maßgebend.

2. Boden

2.1. Bodenversiegelung

Nach § 1a BauGB und § 1 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen, auch im Rahmen von Bautätigkeiten, auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen u. ä. hat möglichst flächensparend zu erfolgen.

2.2. Behandlung von Oberboden

Auf die Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 202 BauGB und § 4 BBodSchG, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

2.3. Einbau bodenfremder Stoffe

Vor dem Einbau bodenfremder Stoffe (z. B. RCL-Material) ist die Untere Wasserbehörde des Rhein-Kreis Neuss zu kontaktieren.

3. Altlasten und Boden-/Grundwasserverunreinigungen

3.1. Altablagerung Gr-0006,00

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Teilflächen des Flurstücks 292 entsprechend ihrer Darstellung im Altlastenkataster des Rhein-Kreis Neuss als Altablagerung Gr-0006,00 „Aufschüttung Zuckerfabrik Nordstraße“ gekennzeichnet.

Geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten sowie strukturelle Veränderungen des Bodens sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss zu melden.

3.2. Boden- und Grundwasserverunreinigungen

Werden bei Erdbauarbeiten Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen sowie geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss unmittelbar zu informieren. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Grundwasser

Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen durch die RWE Power AG ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen. Der Grundwasserstand kann auch vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen der Gebäude ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das ursprüngliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwasserabdichtung“ zu beachten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

5. Löschwasservorhaltung

Im Gewerbegebiet (GE) sollte zur Sicherstellung des Grundschatzes eine Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden in oberirdischen Tanks und/oder unterirdischen Zisternen dauerhaft vorgehalten werden.

6. Versickerung, Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser

Im Geltungsbereich sind die Böden nur bedingt versickerungsfähig. Vor dem Hintergrund sind für die Versickerung der auf den Grundstücks- und Dachflächen sowie öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser geeignete technische Anlagen (z. B. Rigolen) vorzuhalten. Wässer von Verkehrsflächen sowie anderer über den motorisierten Verkehr beeinflussten versiegelten Flächen sollten entsprechend den fachgesetzlichen Erfordernissen vor einer Versickerung gereinigt werden (z. B. Filterschacht, Sedimentationsanlage).

Für die Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen sind mit Verweis auf § 13 Absatz 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen.

7. Bodendenkmale

Bei Ausschachtungsarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß den geltenden Vorschriften für Zufallsfunde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, DSchG NRW) vom 11.3.1980 dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

8. Kampfmittelfunde

Der Geltungsbereich liegt im Einflussbereich von Kampfhandlungen bzw. Kriegsbeeinflussungen. Im Rahmen der Luftbildauswertung und weiterer historischer Unterlagen liegen konkrete Hinweise auf Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgräben) und Kriegsbeeinflussungen vor. Die Karte der Bezirksregierung Düsseldorf mit Aktenzeichen 22.5-3-5162008-217/18 und Darstellung der Militäreinrichtungen ist nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt. Eine vollständige Detektierung der Flächen konnte aufgrund von Störwirkungen aktuell noch nicht durchgeführt werden.

Beim Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln während der Erd- / Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und ist das Ordnungsamt der Stadt Grevenbroich sowie der Betreiber der im südlichen und östlichen Geltungsbereich verlaufenden Ferngasleitungen zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die mit Umsetzung des Bebauungsplans erforderliche Kompensation des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft mit insgesamt 140.665 Biotopwertpunkten erfolgt über die nachstehenden, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden, Kompensationsflächen aus den Ökokonten der Stadt Grevenbroich und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

*Ökokonto der Stadt Grevenbroich

Gemarkung Kapellen, Flur 7, Flurstück 77 in Teilen

Ausgleich von 70.332 Biotopwertpunkten

Maßnahme: Aufforstung einer Ackerfläche

* Ökokonto „Dormagen-Hackenbroich“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Gemarkung Hackenbroich, Flur 7, Flurstück 374, 375 und 185

Ausgleich von 30.219 Biotopwertpunkten

Maßnahme: Anlage und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit Gehölzstrukturen (Obst- und Laubbäume), Umwandlung von Wald (Fichten / Pappeln in heimischen Laubwald), Entwicklung von artenreichem Grünland durch Extensivierung der Bewirtschaftung, Reaktivierung einer ungepflegten Obstwiese sowie Anlage und Pflege eines Blüh-/Saumstreifens mit Gehölzen

* Ökokonto „Bedburg-Erftbusch“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Gemarkung Bedburg, Flur 40, Flurstück 98

Ausgleich von 40.114 Biotopwertpunkten

Maßnahme: Umwandlung von Wald. Überführung von nicht bodenständigem Pappelforst in heimischen Laubwald mittels Initialpflanzungen und natürlicher Sukzession.

10. Artenschutz

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von Fledermausarten und europäisch geschützter Brutvogelarten nachgewiesen. Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG darf die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind bis zum 1. März entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden.

Zum Schutz der Fledermäuse sind im Vorfeld der Rodung geeignete potenzielle Quartierbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen (ökologische Baubegleitung). Beim Vorkommen von Fledermäusen darf bei Fällungen im Zeitraum November bis Februar die Rodung nur bei Nachttemperaturen über 10°C durchgeführt werden. Eine Rodung ist nur bei unbesetzten Bäumen möglich, andernfalls muss abgewartet werden, bis sich die Individuen selbstständig entfernt haben, oder eine fachgerechte Entnahme und Sicherung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich ist.

11. Versorgungsleitungen

Im südwestlichen Geltungsbereich queren oder tangieren bestehende Versorgungsleitungen die Flächen des ehemaligen Bahndamms. Die Leitungstrassen einschließlich der einzuhaltenden Schutzstreifen sind im Bebauungsplan mit Leitungsrechten belegt. Im Bereich der Leitungstrassen sind die Maßgaben der Versorger für Überbauungen und Bepflanzung der Schutzstreifen entsprechend dem Merkblatt der OGE zu beachten.

12. Richtfunkstrahle

Den Geltungsbereich queren oder tangieren mehrere Richtfunkstrahle mit beidseitigen horizontalen Schutzstreifen von 25-100 m. Die Lagen sind nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Innerhalb der Schutzstreifen sind bauliche Anlagen mit einer Höhe von über 80,00 m ü. NHN und/oder den Richtfunkstrahl negativ beeinflussende Anlagen auszuschließen.

13. Erdbebenzonen

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist der Geltungsbereich der Erdbebenzone 2 und geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile der DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird hingewiesen.

Bemerkung: Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA des Eurocode 8 (DN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründung, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

14. DIN-Vorschriften

Die für die Festsetzungen oder Darstellungen dieses Bauleitplans relevanten DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Grevenbroich im Fachbereich Stadtplanung / Bauordnung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.